



Merkblatt Nr. 4.5/2-50

Stand: 01.11.2011

Ansprechpartner: Referat 68

Hinweise zu Anhang 50 zur Abwasserverordnung (Zahnbehandlung)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Anforderungen	2
3	Probleme beim Vollzug	3
3.1	Anschluss von Speibecken	3
3.2	Frachtanforderung	3
3.3	Einbau eines Receptalgerätes als Amalgamabscheider	4

1 Allgemeines

Erlass:	22.12.1998 (2. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung)
Veröffentlicht:	BGBl Jahrgang 1998 Teil I Nr. 86, 29.12.1998, S. 3919 – 3955
In Kraft getreten:	01.01.1999
Hintergrundpapier:	Zahnbehandlung: Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 50 der Rahmen-Abwasser VwV; Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Köln, 1996, ISBN 3-88784-673-7
Letzte Änderung:	09.07.2001 (4. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung) BGBl Jahrgang 2001 Teil I Nr. 35, S. 1572 – 1576.

Der Anhang 50 ist seit 1990 in Kraft. Es ist bisher der einzige Anhang, dessen Vollzug allein beim Landratsamt liegt. Diese Verwaltungsvereinfachung ist möglich, da es sich immer um die gleiche Abwassermatrix handelt und es für diesen Bereich Abwasserbehandlungsanlagen mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung (früher Prüfzeichen) gibt.

Mit Inkrafttreten des neuen WHG und BayWG zum 01.03.2010 gelten für den Vollzug folgende Regeln:

- Für Neueinleitungen ist in jedem Fall eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG erforderlich.
- Unbefristet erteilte Indirekteinleitergenehmigungen (egal ob durch Bescheid oder Genehmigungsfiktion gem. Art. 41c BayWG-alt) gelten fort, § 105 Abs. 1 Satz 2 WHG
- Indirekteinleitergenehmigungen, die befristet erteilt wurden und auslaufen, sind nach § 58 WHG neu zu erteilen
- Die Genehmigung für neue Anlagen und für bestehende Anlagen ist ohne weitere Nachprüfung (auch keine Beteiligung der WWA) zu erteilen, wenn der Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung die Voraussetzungen des Art. 41c BayWG-alt entsprechend erfüllt.
- Bei Amalgamabscheidern kann davon ausgegangen werden, dass Altanlagen im Zeitpunkt der wasserrechtlichen „Erstgenehmigung“ eine bauaufsichtliche Zulassung vorgewiesen haben (Anforderung aus Anhang 50 AbwV)
- Anlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung bauaufsichtlich zugelassen waren, verlieren ihre bauaufsichtliche Zulassung nicht, auch wenn die bauaufsichtliche Zulassung mittlerweile abgelaufen ist. Amalgamabscheider mit Prüfzeichen, die vor Mitte 1997 zugelassen wurden, sind rechtlich solchen mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung gleichgestellt.

2 Anforderungen

Der Anhang gilt für Abwasser aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und -kliniken, bei denen Amalgam anfällt. Als zentrale Anforderung steht am Ort des Abwasseranfalls die Verringerung der Amalgamfracht des Rohabwassers aus den Behandlungsplätzen um mindestens 95 %. Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn folgende fünf Bedingungen erfüllt sind:

- In den Abwasserablauf der Behandlungsplätze muss vor Vermischung mit dem sonstigen Sanitärabwasser ein Amalgamabscheider mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut und betrieben werden, der einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 % aufweist. Die allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen werden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin vergeben. Informationen zu diesen Anlagen sind beim DIBt erhältlich (<http://www.dibt.de/>). Zulassungsverzeichnisse sind unter http://www.dibt.de/de/zulassungen_abz_zulassungsbereiche.html einsehbar.
- Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, ist über den Amalgamabscheider zu leiten. Umgekehrt heißt das, dass Geräte, die mit Amalgam verunreinigt sind, nicht über dem Handwaschbecken sondern über dem Speibecken gereinigt werden müssen.
- Für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze müssen Verfahren angewendet werden, die den Einsatz von Wasser so gering halten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann. Der Abwasseranfall, der sich aus dem Ablauf des Speibeckens und des Absaugsystems ergibt, darf den zulässigen Abwasserzufluss laut Zulassungsbescheid nicht überschreiten.
- Der Amalgamabscheider muss regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und entleert werden und es müssen hierüber schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Annahmebescheinigung für Abscheidegut) geführt werden.
- Der Amalgamabscheider ist vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre auf seinen ordnungsgemäßen Zustand insbesondere auf den Abscheidewirkungsgrad zu überprüfen.

Außerdem ist das Abscheidegut in einem geeigneten Behälter aufzufangen und gemäß den geltenden Hygienebestimmungen und den abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung zuzuführen.

3 Probleme beim Vollzug

3.1 Anschluss von Speibecken

Speibecken sind grundsätzlich an Amalgamabscheider anzuschließen, weil:

- die Vollständigkeit der Absaugung optisch nicht beurteilt werden kann.
- der Patient in der Regel zweimal pro Behandlung ausspült (Empfehlungen des DIBt, Fassung Juli 1992)
- technische Vorkehrungen getroffen werden müssen, die den Abscheidewirkungsgrad weitgehend unabhängig vom Verhalten des Praxispersonals und des Patienten machen (MS vom 20.10.1993).

Ausnahme:

Eine komplette Behandlungseinheit braucht nicht an einen Amalgamabscheider angeschlossen zu werden, wenn ausgeschlossen ist, dass an diesem Platz amalgamhaltiges Abwasser anfällt. D. h. es werden weder neue Amalgamfüllungen gelegt noch alte entfernt.

3.2 Frachtanforderung

- Die Quecksilberkonzentration im Ablauf des Amalgamabscheiders unterliegt großen Schwankungen. Sie hängt hauptsächlich von folgenden drei Faktoren ab:
- chemische Form des enthaltenen Quecksilbers (ungelöst/gelöst). Der Amalgamabscheider hält nur Amalgampartikel bis zu einer bestimmten Korngröße zurück. Gelöstes Quecksilber und sehr kleine Amalgampartikel passieren den Amalgamabscheider ungehindert.
- momentane Tätigkeit des Zahnarztes
- Wasserverbrauch des eingesetzten Absaugsystems (2 - 5 l/s).

Eine Konzentrationsangabe im Ablauf ist aus diesen Gründen nicht möglich. Dies ist auch der Grund dafür, dass im Anhang 50 eine Verminderung der Fracht gefordert wird.

3.3 Einbau eines Receptalgerätes als Amalgamabscheider

Das Receptalgerät ist nicht zulässig:

- wegen des zu geringen Fassungsvermögens (2 - 3 l) des Auffangbehälters. Sind Absaugsystem und Speibecken angeschlossen, fallen durchschnittlich pro Patient 3 l an.
- wegen der Entsorgung des Inhalts. Bei dem Beutelinhalt handelt es sich um eine Mischung aus infektiösen Abfall und Sondermüll. Beide Abfälle gehören nicht zum Hausmüll. Bei der Trennung durch Sedimentation und anschließendes Abdekantieren über ein Filter kann sicherlich kein Abscheidewirkungsgrad von 95 % eingehalten werden.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bildnachweis:

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 68
Stand:
01. November 2011